

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab 3.00 Mk., halbjährlich ab 5.50 Mk., einjähriger freier Anzeiger durch Posten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark zusätzl. Postgeld. Bestellungen nehmen auch andere Zeitungsboten gern entgegen.

Inserate, die 40 Spalten Korpusgröße 12 Gr. für Inserenten im Abdruck, für alle übrigen 20 Gr., im amtlichen Teile 25 Gr., und im Restamtteil 40 Gr., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditoren jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortshalten Brettnig, Troßbüchsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwochskummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabendskummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 101.

Mittwoch, den 19. Dezember 1917.

27. Jahrgang

### Straßenverkehr betreffend.

Im Hinblick auf die Jahreszeit besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über den Straßenverkehr durch die Geschirrführer genau zu beachten sind. Besonders werden die Vorschriften, daß schief auf der rechten Seite der Straße gefahren werden muß, sowie daß die Wagen ein leuchtendes Namensschild zu führen haben, nicht befolgt. Es ist also stets rechts und nur von überholenden Gefährten links zu fahren.

Wegen der Beleuchtung von Gefährten wird für die Dauer der Kriegszeit vorgeschrieben, daß Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder auch künftig beleuchtet sein müssen. Mit Pferden bespannte Wagen dürfen wegen des Mangels an Beleuchtungsmitteln unbeleuchtet bleiben, haben aber dann, auch wenn kein Schnee liegt, bei Dunkelheit ein Schlußlicht zu führen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 3. Dezember 1917.

### Ablieferung geschlachteter Gänse.

Gemäß § 5 der Bundesratsverordnung vom 3. Juli 1917 über den Verkehr mit Gänsen (RGL. S. 581) ist der Verkauf geschlachteter Gänse durch den Züchter oder Mäster seit dem 25. November ds. Jrs. verboten.

Da sich jedoch noch immer im Besitz von Züchtern und Mästern Gänse befinden sollen, die nicht zum Eigenverbrauch dienen, und noch abgestochen werden sollen, so wird nachgelassen, daß diejenigen Züchter und Mäster von Gänsen, die bisher den Verkauf ihrer Gänse noch nicht bewerkstelligen konnten, noch bis zum 22. ds. Mts. Gänse an die zum Verkauf durch Ausweiserte ermächtigten Händler veräußern. Die mit Ausweiserte versehenen Händler werden angewiesen, die von ihnen eingekauften Gänse unmittelbar der sächsischen Wild- und Geflügelhandels-Gesellschaft in Dresden, Ost-Allee 11, zu melden, der das alleinige Verfügungsrecht über die angekauften Gänse zusteht. Die aufgekauften Gänse dürfen also nicht ohne Ermächtigung der Gesellschaft an Verbraucher oder Wiederverkäufer abgegeben werden. Die Händler werden ermächtigt, falls sie die aufgekauften Gänse nach Anweisung der Gesellschaft nach sächsischen Großstädten zu liefern haben, ausnahmsweise den Züchter- und Händlerpreis um 15 Pf. für das Pfund der geschlachteten Gänse zu überschreiten.

Dresden, den 11. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

### Ausdruck und Ablieferung von Brotgetreide, Hafer und Hülsenfrüchten.

In der allernächsten Zeit wird jedem Landwirte eine Mitteilung über seine Mindestablieferungspflicht bezüglich der einzelnen Fruchtarten zugestellt werden.

Ungeachtet dieser Aufforderung haben auf Anordnung des Kgl. Ministeriums des Innern (Kamener Tageblatt Nr. 285) alle diejenigen Landwirte, die noch Brotgetreide auszubereiten haben, mit dem Ausdruck sofort zu beginnen und diesen so bewirken, daß die eine Hälfte am 1. Januar 1918, die andere restliche Hälfte aber am 15. Januar 1918 unbedingt ausgebrochen sein muß.

Auch die noch ablieferungspflichtigen Hülsenfrüchte müssen in der gleichen Frist abgeliefert werden.

Bezüglich des Hafers verbleibt es bei der den Ortsbehörden (mit Verfügung vom 20. November 1917 — 40 KIV —) zugegangenen Anordnung, wonach der Ausdruck des Hafers schon bis zum Ende Dezember 1917 vollkommen beendet sein muß. Dies erfordert der dringende Heeresbedarf.

### Neueste Nachrichten.

Zwischen Rußland und den Mittelmächten wurde ein Waffenstillstand von 28 Tagen abgeschlossen; nunmehr beginnen die Verhandlungen über den Frieden.

Südlich von Col Caprile wurden wieder italienische Stellungen eingenommen und mehrere hundert Gefangene, darunter 19 Offiziere, erbeutet.

Die Ententevertreter in Petersburg wollen die Bolschewiki-Regierung anerkennen, wenn sie die Mehrheit in der Verfassungsgebenden Versammlung erhält.

Im englischen Unterhaus brachte der Abgeordnete King eine zweite Anfrage über Friedensfragen ein.

Auf die 7. österreichische Kriegsanleihe wurden nach vorläufiger Feststellung 5,801 Milliarden Kronen gezeichnet.

Die Regierungen der Mittelmächte werden bereits in den nächsten Tagen in Friedensverhandlungen mit Rußland eintreten.

Rumänien wird die Friedensverhandlungen am 2. Januar beginnen.

Aus dem Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages der Mittelmächte mit Rußland haben wir besonders hervor:

Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezem-

ber 1917, 12 Uhr mittags und dauert bis 14. Januar 1918, 12 Uhr mittags. Die vertragsschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit siebenstägiger Frist zu kündigen. Erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit siebenstägiger Frist kündigt.

Zur Entwicklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertragsschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für die Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen und deren Beirater.

2. In jedem Abschnitt eigener russischer Divisionen kann an etwa zwei bis drei Stellen organisierter Verkehr stattfinden.

Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüberstehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. An den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauchs an den Verkehrsstellen ist erlaubt.

Aus dem Zusatz zum Waffenstill-

standsvertrag erwähnen wir folgendes: Zur Ergänzung und zum weiteren Ausbau des Abkommens über den Waffenstillstandsvertrag sind die vertragsschließenden Parteien übereingekommen, schnellstens die Regelung des Austausches von Zivilgefangenen und dienstunfähigen Kriegsgefangenen unmittelbar durch die Front in Angriff zu nehmen.

Die vertragsschließenden Parteien werden sofort für unüßliche Verbesserung der Lage der beiderseitigen Kriegsgefangenen Sorge tragen. Dies soll eine der vornehmsten Aufgaben der beteiligten Regierungen sein.

Um die Friedensverhandlungen zu fördern und die der Zivilisation durch den Krieg geschlagenen Wunden so schnell wie möglich zu heilen, sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Parteien getroffen werden. Diefem Zweck sollen u. a. dienen: die Wiederaufnahme des Post- und Handelsverkehrs, der Versand von Gütern und Zeitungen und dergleichen innerhalb der durch den Waffenstillstand gezogenen Grenzen.

### Die Friedensbestrebungen in Frankreich.

„Journal de Peuple“ meldet, daß Clemenceau gegen insgesamt 67 Deputierte der Kammer das Hochverratsverfahren vor den Militärgerichten vorbereite, um jede Friedensbestrebung in Frank-

reich zu unterdrücken. — Die „Humanité“ erzählt, daß die früheren Ministerpräsidenten Briand und Painlevé die Politik einer Fortsetzung des Krieges um jeden Preis nicht mehr gutheißen können und in der Kammer dementsprechende Erklärungen abgegeben wollen.

### Die Entente und die italienischen Kriegsziele.

Auf die Revision der italienischen Kriegsziele, die unter dem Einbrüche der ungeschwunden deutschen und österreichisch-ungarischen Waffensiege einsetzt, fällt ein besonderes Licht durch die Behandlung Jolicos auf der Pariser Konferenz. Nach zuverlässigen Nachrichten bestand nämlich Amerika auf der Zurechnung des Besprechens, Italien die dalmatische Küste zu überlassen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Italienern auch die versprochenen Vorteile in Kleinasien vorzuenthalten. (WZB)

Nach Meldungen der schweizerischen Blätter befaßt sich die seit Donnerstag stattfindende Geheim Sitzung der italienischen Kammer mit zwei wichtigen Anträgen der Christlichen und der Sozialisten, die die Anschuldigungen gegen General Caviglioglio und die Frage seiner Überweisung an den Staatsgerichtshof, sowie die von den Sozialisten angeregte Frage nach einer Teilnahme Italiens an den russischen Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen betreffen.